

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Unterricht zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Schneidwerkzeugmechaniker-Handwerk

Um die Lesbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Bei Personenbezeichnungen findet ausschließlich die männliche Form Verwendung, die explizit als geschlechtsunabhängig zu verstehen ist.

§1 Zulassung zur Meisterprüfung

Die Teilnahme am Unterricht zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Schneidwerkzeugmechaniker-Handwerk begründet nicht ohne weiteres den Anspruch auf Prüfungszulassung.

Die Zulassungsbedingungen für die Prüfungen, insbesondere die Zulassung zur Meisterprüfung, sind in der Prüfungsabteilung der Handwerkskammer für Unterfranken in Würzburg zu erfragen. Die Zulassung zur Meisterprüfung ist dort gesondert und rechtzeitig zu beantragen.

§2 Anmeldung

Durch die schriftliche Anmeldung verpflichtet sich der Teilnehmer, am Lehrgang teilzunehmen und die fälligen Gebühren, Lehrmittel- und Materialkosten fristgerecht zu zahlen. Telefonische Anmeldungen werden erst durch die schriftliche Erklärung des Teilnehmers wirksam. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Kommunale Meisterschule für Schneid- und Schleiftechnik bestätigt die Anmeldung und erteilt die Zulassung zur Teilnahme am Unterricht. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldebogen erkennt der Teilnehmer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil an.

§3 Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung (Teile I bis IV) im Schneidwerkzeugmechaniker-Handwerk wird eine Teilnahmegebühr erhoben, die im Anmeldebogen angegeben wird. Die Gebühren für Teilnehmer, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis bei einer FDPW-Mitgliedsfirma stehen, sind begünstigt.

§4 Zahlungsbedingungen

Die Gebühr für die Teilnahme am Unterricht zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung ist in zwei Raten zu zahlen. Die erste Hälfte der Gebühr muss spätestens vier Wochen vor Beginn des Unterrichtes auf dem Konto der Fachakademie der Schneid- und Schleiftechnik eingegangen sein, die zweite Hälfte der Gebühr wird am 15. Februar des ersten Schuljahres fällig.

Die Gebühr kann gerichtlich eingefordert werden. Die Nichtzahlung des Betrages führt zum Ausschluss des Teilnehmers vom Unterricht (vgl. §7). Hierdurch entfällt nicht die Zahlungspflicht der gesamten Teilnahmegebühren. Eine Rückzahlungspflicht für nicht besuchten Unterricht besteht nicht. Wird eine gerichtliche Beitreibung der Teilnahmegebühren erforderlich, trägt der Teilnehmer sämtliche Kosten.

§5 Durchführung des Unterrichts

Der Unterricht wird an der Jakob-Preh-Schule, Kommunale Meisterschule für Schneid- und Schleiftechnik, Poststraße 31 in 97616 Bad Neustadt a.d.

Saale durchgeführt. Die Unterrichtszeiten orientieren sich an der bayerischen Ferienordnung.

Die Klassenbildung ist an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§6 Rücktritt, Fernbleiben und Abbruch

Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht an der Meisterschule ist verbindlich. Ein Rücktritt ist nach Eingang der verbindlichen Anmeldung bis vier Wochen vor Unterrichtsbeginn kostenfrei möglich. Für einen Rücktritt innerhalb einer Frist von vier Wochen vor Unterrichtsbeginn fallen Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10 % der Teilnahmegebühr an. Entscheidend für die Einhaltung der vorgenannten Frist ist der Poststempel.

Bei Fernbleiben oder Abbruch des Schulbesuchs werden keine Gebühren zurückerstattet und die Verpflichtung zur Zahlung der gesamten Teilnahmegebühren bleibt bestehen.

§7 Ausschluss

Hat ein Teilnehmer die Teilnahmegebühr nicht oder nur teilweise bezahlt, kann er vom Unterricht ausgeschlossen werden. Eine Pflicht zur Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren besteht in diesem Fall nicht. Darüber hinaus gelten die Vorgaben des BayEUG.

§8 Versicherungsschutz

Gegen alle Unfälle während der Unterrichtszeit bzw. auf dem Wege zur und von der Unterrichtsstätte ist der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Unfallversicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der zuständigen Berufsgenossenschaft, soweit die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist. Ansonsten hat der Teilnehmer selbst für seinen Versicherungsschutz zu sorgen.

§9 Datenschutzbestimmung

Durch die Unterschrift auf dem Anmeldebogen willigt der Teilnehmer ein, dass die zum Zwecke der Durchführung des Unterrichts für die Vorbereitung auf die Meisterprüfung und zur Rechnungserstellung erforderlichen persönlichen Daten zwischen den kooperierenden Partnern ausgetauscht werden.

§10 Sonstiges

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Unterricht zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Schneidwerkzeugmechaniker-Handwerk bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Brühl.



Stand: 01.09.2015